

Firma, Name des Steuerschuldners	Kassenzeichen (bitte stets angeben)
Anschrift	Telefon / E-Mail

Stadt Aalen
 Stadtkämmerei/Steuerabteilung
 Marktplatz 30
 73430 Aalen

Anmeldung oder
 Abmeldung
 von
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
 gültig ab _____

<u>Rückfragen unter:</u>	
Gesprächspartnerin:	Fr. Schlosser
Telefon:	07361/52-1214
Fax:	07361/52-1902
E-Mail:	steuern@aaln.de
Zimmer-Nr.:	214 (2. OG)

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit			Musik- automaten	Diskotheken- anlagen	Kabinen zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/ -Videos	Aufstellungsort (Name und Anschrift der Spielhalle, Gaststätte oder dergl.)
sonstige Geräte (mit Bezeichnung des eingesetzten Spiels) z.B. TV-Geräte, Flipper etc.	Gewaltspielgeräte*	steuerfreie Geräte (Dart-Spielgeräte, Tischfußballgeräte, Billardtische, Kegelbahnen, Internet-PCs)				

* = Geräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Geräte mit Darstellung sexueller Handlungen oder Kriegsspiele im Spielprogramm (Gewaltspiel)

Ich versichere, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Hinweise:

- Nach § 8 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen, hat der Meldepflichtige innerhalb von **zwei Wochen** bei der Steuerabteilung der Stadtkämmerei der Stadt Aalen das Erfüllen des steuerlichen Tatbestands nach § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen anzumelden.
- Nach § 8 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen, ist **innerhalb eines Monats** der Steuerabteilung der Stadtkämmerei der Stadt Aalen jede Veränderung insbesondere die Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Gerätes und/oder Spieleinrichtung gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen zu melden.
- Bei verspäteter Anzeige der Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Spielgeräts und/oder Spieleinrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet in dem die Abmeldung eingeht (§ 8 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen).